

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1. Der Verein führt den Namen "Zinunula". Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Kusterdingen. Der Verein wurde am 22.10.2016 gegründet.
- 3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung für Kinder mit und ohne Förderbedarf (behinderte Kinder und Jugendliche) in Uganda durch Errichtung, Erhaltung und Unterhaltung einer Schule, mit deren Angebot Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf (Behindertenhilfe) in die ugandischen Gesellschaft integriert werden sollen.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das Projekt "Zinunula" in Uganda, um selbst oder/und in Kooperation mit einer dem Projekt beautragten NGO, insbesondere den damit beauftragten Schulförderverein "Ogutateganya" (gemeinnützige Körperschaft in Uganda) zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken tätig zu werden. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch den Abschluss von Verträgen mit Bauleitern, Handwerkern zur Errichtung, Erhaltung und Unterhaltung der Schule sowie mit Lehrern und den Erziehungsberechtigten der Schüler.
- 3. Zinunula darf gesammelte Fördermittel im Rahmen der Projektdurchführung gemäß dem Zweck des Vereins (§2(1)) an inländische und ausländische gemeinnützige Organisationen im Rahmen von Kooperationsverträgen weiterleiten.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.



§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied in gröblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 JAHRESBEITRAG

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Schatzmeister. Jede oder jeder Vorsitzender ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich statt. Au\u00dderdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordertoder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der Schriftführer des Vorstands erstellt das Protokoll. Sollte dieser verhindert sein, benennt die Mitgliederversammlung einen Protokollanten.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem oder allein geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Tagungsleiterin oder einen Tagungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Änderung des Satzungszwecks oder zur Auflösung des Vereins von neun Zehnteln erforderlich.
- 4. Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden. Dazu muss die Beschlussvorlage allen Mitgliedern zugestellt werden. Der Beschluss ist gefasst, wenn die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlussvorlage schriftlich zustimmt.

Seite 2 von 3



§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 estgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein "Konvoi der Hoffnung", Oberhausen-Rheinhausen e. V., 68794 Waghäusel zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.11.2019 verabschiedet.

Kusterdingen, den 13.11.2019

Unterschriften der Gründungsmitglieder des Vereins